



## Hinweise für die Durchführung von Aufzügen und öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel

Als Veranstalterin, Veranstalter, Leiterin oder Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges nehmen Sie aktiv Ihr Grundrecht aus Artikel 8 des Grundgesetzes wahr.

Trotz des hohen Stellenwertes dieses Grundrechtes ist dies jedoch nicht schrankenlos.

Es wird daher insbesondere darauf hingewiesen, dass

- Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge **mindestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe**, also bevor dazu aufgerufen wird (z.B. mittels Plakaten, Telefonketten, sozialen Medien etc.), beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Mainz als zuständiger Versammlungsbehörde anzumelden sind (§ 14 Abs. 1 VersammLG).

Ein entsprechendes Anmeldeformular mit den für die Behörden erforderlichen Daten ist auf [www.mainz.de](http://www.mainz.de) abrufbar.

Im Falle von Eilversammlungen, d.h. Versammlungen, die aufgrund aktueller Ereignisse durchgeführt werden, ohne dass eine Einhaltung der 48-Stunden-Frist möglich ist, kann die Anmeldung außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende auch an den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes (06131/12-2477) oder die zuständige Polizeidienststelle (06131/65-0) gerichtet werden.

Nicht angemeldete Versammlungen oder Aufzüge können aufgelöst werden.

- die mit der Leitung der Versammlung bzw. des Aufzuges beauftragte Person ständig anwesend zu sein hat. Sie muss mit ihren Anweisungen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer jederzeit erreichen können und ist verpflichtet, die Veranstaltung für beendet zu erklären, wenn sie sich nicht durchzusetzen vermag.
- die mit der Leitung der Versammlung bzw. des Aufzuges beauftragte Person sicherzustellen hat, dass die Veranstaltung einen ordnungsgemäßen Ablauf nimmt und nicht wesentlich anders durchgeführt wird, als dies bei der Anmeldung angegeben wurde.

Insbesondere ist diese Person für die strikte Einhaltung von kooperativen Absprachen und erteilten Auflagen voll verantwortlich.

Dies bedeutet, dass die Versammlung/der Aufzug aufgelöst werden kann, wenn von den Angaben der Anmeldung wesentlich abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 VersammlG vorliegen.

- die Verwendung von Ordnerinnen und Ordnern sowie deren Anzahl seitens der Versammlungsbehörde genehmigt werden muss.
- Ordnerinnen und Ordner volljährig und ausschließlich ehrenamtlich tätig sein dürfen. Auch dürfen diese nicht bewaffnet sein und müssen durch eine weiße Armbinde mit der schwarzen, gut lesbaren Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.
- die Versammlungsbehörde und die Polizei befugt sind, auch während der Durchführung weitere Auflagen zu erteilen oder die bereits erteilten Auflagen zu ändern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.
- das Tragen einer Uniform als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (§ 3 Abs. 1 VersammlG) untersagt ist.
- niemand bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen darf, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein.
- es nach § 17a Abs. 1 VersammlG verboten ist, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen (insb. Helme, Schutzwesten, Schilde etc.).

- es gemäß § 17a Abs. 2 VersammlG auch verboten ist, an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

Weiterhin ist verboten bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

- es nach § 16 VersammlG i.V.m. dem Landesgesetz über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 167) **verboten** ist, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb des befriedeten Bezirks durchzuführen oder zu diesen aufzurufen.

Dies gilt auch für Spontan- und Eilversammlungen.

Der befriedete Bezirk umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Mainz, das umgrenzt wird durch die Große Bleiche ab Bauhofstraße bis Schießgartenstraße, die Schießgartenstraße bis Hintere Bleiche, die Hintere Bleiche bis Bauhofstraße, die Bauhofstraße bis Große Bleiche sowie die Balthasar-Maler-Gasse und die Mittlere Bleiche jeweils ab Schießgartenstraße bis Beginn des Balthasar-Maler-Platzes. Die Verkehrsflächen der genannten Straßen gehören zum befriedeten Bezirk. Ausgenommen hiervon sind die Verkehrsflächen der Großen Bleiche, der Bauhofstraße und der Hintere Bleiche.

Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom o.g. Verbot sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung oder dem Aufzug bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen, diese leitet die an das für Versammlungsrecht zuständige Ministerium, das jeweils im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags entscheidet, weiter.

- die Inbetriebnahme von Lautsprechern nur insoweit und in der Lautstärke zulässig ist, wie es die Meinungskundgabe und Ordnungsdurchsagen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Personen im Umfeld erforderlich macht.

Im Einzelfall können durch die Versammlungsbehörde und die Polizei gesonderte Auflagen zur Reduzierung der Lärmbelastung erlassen werden.

- bei Aufzügen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zu beachten sind, insbesondere wird auf § 27 StVO hingewiesen. Mitgeführte Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Führen der Fahrzeuge nicht beeinträchtigen.
- soweit Versammlungen oder Aufzüge im Bereich von Straßenbahntrassen durchgeführt werden, mitgeführte Plakate, Transparente, Spruchbänder o.ä. eine Traghöhe von vier Metern nicht überschreiten dürfen, um eine Berührung mit der elektrischen Oberleitung zu vermeiden.

- Versammlungen unter freiem Himmel am Karfreitag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4:00 Uhr, am Allerheiligentag von 13:00 bis 20:00 Uhr und am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13:00 Uhr **verboten** sind, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen (§ 6 LfTG).

Des Weiteren sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (ausgenommen 1. Mai und Tag der Deutschen Einheit) bis zur Beendigung der Hauptgottesdienstzeit (11:00 Uhr) **verboten**, sofern Gottesdienste hierdurch gestört werden könnten (§ 5 LfTG). Dies betrifft dabei insbesondere Versammlungen und Aufzüge in der Nähe von Kirchen.

Auch nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes ist bei allen Tätigkeiten darauf zu achten, dass Gottesdienste nicht gestört werden.

- bei Versammlungen oder Aufzüge vor diplomatischen oder konsularischen Vertretungen gesonderte Auflagen zum Schutze des ordnungsgemäßen Betriebs und zum Schutz der Würde der Einrichtung erlassen werden können.
- Anschlussversammlungen und –aufzüge nach Beendigung der Veranstaltung durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter grundsätzlich unzulässig sind.
- die Polizei gem. § 19a i.V.m. § 12a VersammlG berechtigt ist, von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

### **Kontakt**

Landeshauptstadt Mainz  
 30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
 Versammlungsbehörde  
 Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz  
 Postfach 3820, 55028 Mainz  
 Herr Jung | Frau Pennewiß | Herr Holz  
 Telefon 06131 – 12 23 54 | 12 24 12 | 12 22 23  
 Telefax 06131 – 12 30 10  
 Email: [zkv-demo@stadt.mainz.de](mailto:zkv-demo@stadt.mainz.de)

**Bitte beachten Sie, dass persönliche Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind.**